

## **Merkblatt „Fahrlehrerlaubnis“**

- a) Voraussetzungen (§ 2 Abs. 1 und 2 sowie § 9b FahrlG)
- b) Ausbildungsdauer (§ 2 Abs. 3 FahrlG)
- c) Antragsunterlagen (§ 3 FahrlG)

### **a) Allgemeine Voraussetzungen**

- Mindestalter: 22 Jahre
- Geistige, körperliche und fachliche Eignung
- Persönliche Zuverlässigkeit für die Ausübung des Fahrlehrerberufes
- Abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Lehrberuf nach abgeschlossener Hauptschulbildung oder eine gleichwertige Vorbildung
- Besitz der Fahrerlaubnis der Klassen A, BE und CE; sofern die Fahrerlaubnis der Klassen DE beantragt wird, auch die Fahrerlaubnis der Klasse DE (eine Fahrerlaubnis auf Probe reicht nicht aus!)
- Innerhalb der letzten 5 Jahre erworbene ausreichende Fahrpraxis auf Kraftfahrzeugen der Klasse, für die die Fahrerlaubnis beantragt wird:
  - - mindestens 3 Jahre auf einem Kfz der Klasse B
  - - mindestens 2 Jahre auf einem Kfz der Klasse A, CE und D \*) (Bewerbern um die Fahrerlaubnis der Klassen BE und DE genügt eine ausreichende Fahrpraxis auf Kfz der Klassen B und D)
- Ausbildung zum Fahrlehrer innerhalb der letzten drei Jahre
- Bestehen der Fahrlehrerprüfung nach § 4 FahrlG

\*) Gilt nicht für Bewerber um die Fahrerlaubnis der Klassen CE und DE, wenn sie 6 Monate lang hauptberuflich - als Angehöriger der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei – Kraftfahrzeuge der beantragten Klasse geführt oder sich nach dem Erwerb der Fahrerlaubnis in einer Fahrschule einer Zusatzausbildung von 60 Fahrstunden zu 45 Minuten unterzogen haben.

### ***Zusätzlich für Ausbildungsfahrlehrer***

- innerhalb der letzten 5 Jahre mindestens 3 Jahre lang theoretischen und praktischen Unterricht vor Fahrschülern der Klasse B erteilt
- dreitägiges Einweisungsseminar in einer Fahrlehrerausbildungsstätte
- Tätigkeit in nur *einer* Ausbildungsfahrschule.

### **Umschreibung einer Behörden-Fahrlehrerlaubnis (§ 30 Abs. 5 FahrlG)**

- Voraussetzungen wie oben, ausgenommen die Prüfung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7), **wenn**
  - der Bewerber in den letzten zwei Jahren in der Kraftfahrausbildung tätig war und
  - keine Zweifel an der fachlichen Eignung vorliegen.

...

## b) Ausbildungsdauer

Die Ausbildung erfolgt in einer Fahrlehrerausbildungsstätte in geschlossenen Kursen und darf nicht unterbrochen werden. Sie erfolgt in Ganztagsunterrichten.

	<u>Fahrlehrerausbildungsstätte</u>	<u>Ausbildungsfahrschule</u>
Klasse BE	5 ½ Monate	4 ½ Monate
Klasse A	zusätzlich: 1 Monat	
Klasse CE oder DE	zusätzlich: 2 Monate *)	

\*) Für Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse CE / DE verkürzt sich die Ausbildungsdauer um 1 Monat, wenn sie bereits im Besitz der jeweils anderen Fahrlehrerlaubnis sind.

## c) Antragsunterlagen

- Formloser Antrag mit Angabe der Klassen
- Geburtsurkunde –amtl. beglaubigte Ablichtung oder Abschrift-
- Lebenslauf
- Zeugnis eines Amtsarztes oder -auf Verlangen der Erlaubnisbehörde- eines Facharztes oder das Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung über die geistige und körperliche Eignung \*)
- Bei Inhabern der Fahrlehrerlaubnis von Sonderbehörden nach § 30 FahrlG das Zeugnis des Truppenarztes / Polizeiarztes / BGS-Arztes ...
- Amtl. beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Führerscheins (Kartenführerschein!)
- Amtl. beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Fahrlehrerscheins der Sonderverwaltung (gilt nur bei Umschreibung nach § 30 FahrlG)
- Nachweis der Fahrpraxis (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5)
- Nachweis über die Vorbildung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)
- Bescheinigung der amtl. anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte über die Dauer der durchgeführten Ausbildung (§ 2 Abs. 3, 4 und 5) \*)
- Bescheinigung der Ausbildungsfahrschule über die Dauer der durchgeführten Ausbildung (§ 2 Abs. 5 Satz 1) und das Berichtsheft nach § 9a Abs. 3 (gilt nur für Bewerber um die Klasse BE) \*)
- Bescheinigung des Dienstherrn über eine im Rahmen der Sonderverwaltung ausgeübte Tätigkeit in der Kraftfahrausbildung in den letzten zwei Jahren
- Führungszeugnis (bei der Meldebehörde zu beantragen)
- Anstellungsvertrag mit einem Fahrschulinhaber oder Erklärung, daß z. Zt. kein Beschäftigungsverhältnis eingegangen wird
- Bescheinigung des Dienstherrn über die Genehmigung einer Nebentätigkeit
- Auszug aus dem Verkehrszentralregister ( wird von der Erlaubnisbehörde beantragt)

\*) gilt nicht für Inhaber der Fahrlehrerlaubnis von Sonderbehörden (Umschreibung gemäß § 30 Abs. 5 FahrlG)

### ***Zusätzlich für Ausbildungsfahrlehrer***

- Nachweis über eine mindestens 3-jährige Lehrtätigkeit (Theorie und Praxis) für die Fahrerlaubnis Klasse B
- Nachweis über die Teilnahme an einem Einweisungsseminar